



Promi-Trennung: Der ehemalige Tennisprofi Boris Becker und seine damalige Frau Barbara ließen sich im Jahr 2001 scheiden – die finanzielle Einigung blieb geheim. Auch wenn die Ehen von Durchschnittsbürgern in die Brüche gehen, sind etliche gesetzliche Feinheiten zu beachten

überstaatliche Rentenrechte, Lebensversicherungen, in klassischer Form mit gesetzlichem Garantiezins oder fondsgebunden. Sogar Fonds- und Banksparrpläne können mit einbezogen werden, sofern sie verrentbar sind. „Für all dies gilt grundsätzlich: Was in der Ehezeit an Ansprüchen entstanden ist, wird geteilt“, sagt Weil.

Alte Regeln: Diese Bestimmungen gelten im Grundsatz schon seit Jahrzehnten. In der Art der Aufteilung gibt es allerdings erhebliche Neuerungen, seitdem eine umfassende Reform des Versorgungsausgleichs im Jahr 2009 in Kraft trat. Früher lief der Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung (GRV), alle Ansprüche wurden in dortige Punkte umgerechnet. Zudem wurden erst alle Rentenansprüche gegeneinander aufgerechnet und dann geteilt. Es entstanden also keine neuen Vorsorgeverträge. Zudem war es nur schwer möglich, den Versorgungsausgleich insgesamt gegen eine andersgeartete Kompensation einzutauschen, etwa eine gemeinsame Immobilie.

Interne Teilung: Seit der Reform ist der übliche Ablauf anders: Die Ansprüche werden nicht mehr in Punkte bei der GRV umgerechnet, sondern – rückwirkend zum Scheidungsdatum – nach einzelnen Vertragsarten aufgeteilt. Das heißt beispielsweise: Wenn der Mann eine private Rentenpolice abgeschlossen hat und beim selben Versicherungsunternehmen kein annähernd gleich großer Vertrag der Frau besteht, wird für die Frau ein zweiter Vertrag beim selben Versicherer eingerichtet – mit allen Rechten und Pflichten.

Üblicherweise bekommt die zweite Police so viel aus dem Vertrag des Mannes übertragen, bis beide die gleichen Ansprüche aus der Ehezeit haben. Diese sogenannte interne Teilung, also ein zweiter Vertrag beim selben Versorgungsträger, ist laut Gesetz der Normalfall, falls sich die ehemaligen Ehepartner nicht auf eine andere Lösung einigen.

Wie das konkret aussehen kann, zeigt die Grafik. Dort wird angenommen, dass der Mann während der Ehe 600 Euro aus der GRV und 400 Euro aus der betrieblichen Altersvorsorge erworben hat. Bei der Frau sind es jeweils 200 Euro aus GRV und

Teilen, aber richtig

Nach einer Scheidung gelten spezielle Regeln für alles, was die Partner in ihre Altersvorsorge eingezahlt haben. BÖRSE ONLINE sagt, was vor, während und nach einer Ehe für die Rente zu tun ist

Für Friederike S. war die Sache klar. Sie hatte vor ihrer Ehe eine Kapitallebensversicherung abgeschlossen. Und als der Vertrag nach der Hochzeit fällig wurde, steckte sie die Einmalzahlung von 150.000 Euro umgehend in eine private Rentenpolice. Als die Ehe einige Jahre später geschieden wurde, wollte Frau S. die Police behalten. Sie argumentierte, schließlich habe sie und nicht ihr Mann das Geld in die Ehe gebracht. Außerdem war Gütertrennung vereinbart, sodass auch ein eventueller Zugewinn nicht verteilt werden müsse.

Falsch gedacht, urteilte kürzlich der Bundesgerichtshof (XII ZB 213/11). In der Ehe gelte die „Pflicht, die Altersversorgung

des anderen Ehegatten sicherzustellen“. Das bedeute: Jeder entsprechende Anspruch, der während der Ehezeit entstehe, müsse im sogenannten Versorgungsausgleich hälftig geteilt werden – egal woher die Mittel stammen. „Der Beschluss unterstreicht, wie hoch der rechtliche Stellenwert der Altersversorgung ist, wenn es um Scheidung geht“, sagt Klaus Weil, Rechtsanwalt und Fachautor aus Marburg.

Einbezogen wird alles, was spätere Renten oder eine Kapitalauszahlung produziert – also die gesetzliche Rente, betriebliche und berufsständische Verträge, private Rentenversicherungen, geförderte Riester- und Rürup-Policen, aber auch ausländische und

privaten Policen. Dann werden die Ansprüche einzeln geteilt. Ergebnis: Am Ende kommen beide Ex-Partner pro Monat auf Ansprüche von 700 Euro, die aus den identischen Segmenten stammen.

Kapital oder künftige Rente: Allerdings sind die Ansprüche oft nur in der Theorie identisch, nicht in der Praxis. So ist es laut Gesetz dem Versorgungsträger überlassen, ob er die Aufteilung nach vorhandenem Kapital beziehungsweise Barwert oder nach künftiger Rente vornimmt. Der Barwert ist das, was ein Versorgungsträger jetzt in der Kasse beziehungsweise zurückgestellt haben muss, um später die angepeilte Rente auszuzahlen. „Für welchen Weg sich der Versorgungsträger entscheidet, kann für beide ehemalige Ehepartner einen großen Unterschied ausmachen“, sagt Weil.

Übertragen auf das Beispiel heißt das: Frauen haben eine höhere statistische Lebenserwartung als Männer. Deshalb wird die ehemalige Gattin, wenn das in der Ehezeit aufgelaufene Kapital beziehungsweise der Barwert hälftig geteilt wird, weniger Rente pro Monat bekommen als ihr früherer Partner. Dagegen ist der Mann im Nachteil, wenn der Versorgungsträger anstrebt, dass beide für ihre Ansprüche eine gleich hohe Rente bekommen. Dann geht der größere Teil des Kapitals beziehungsweise des Barwerts an die Frau. „Eine höchststrichterliche Entscheidung, was dem Geist des Gesetzes am ehesten entspricht, steht noch aus“, sagt Weil.

Dritte Möglichkeit ist, dass die monatliche Rente des Mannes vor der Scheidung in absoluter Höhe festgelegt war. Dann muss der Versorgungsträger insgesamt mehr Geld in die Hand nehmen, wenn es einen neuen Vertrag für die Frau gibt. Denn wegen ihrer höheren Lebenserwartung ist

insgesamt mehr Kapital nötig, um die ausgleichende Rente auch auszahlen zu können. Und wenn die Frau jünger ist als der Mann, was ebenfalls der Normalfall ist, wird die Sache noch kostspieliger. „Das ist natürlich misslich für den Versorgungsträger, wie die gesamte interne Teilung ihm Schwierigkeiten bringt“, sagt Weil. Denn der Träger muss einen neuen Vertrag einrichten und verwalten, was Geld kostet. Allerdings hat der Bundesgerichtshof kürzlich entschieden, dass bei detaillierter Begründung der komplette Aufwand zu erstatten ist. Bei Kosten bis 500 Euro ist kein Einzelnachweis nötig (XII ZB 172/11).

Externe Teilung: Wegen dieser Schwierigkeiten ist im Gesetz auch die Möglichkeit einer externen Teilung vorgesehen. Hier bekommt der Ausgleichsberechtigte einen Vertrag bei einem anderen Versorgungs-

träger als jenem des Ex-Gatten. Die Ansprüche – wie auch immer berechnet – werden anteilig transferiert. Es ist auch eine Einzahlung in einen bereits laufenden Vertrag möglich, etwa in eine Riester-Police. Voraussetzung für eine solche externe Teilung ist entweder, dass der Versorgungsträger des Verpflichteten zustimmt. Oder dass das einbezahlte Kapital höchstens 6300 Euro beträgt beziehungsweise die zu erwartende monatliche Rente 52,50 Euro. Bei Betriebsrenten liegt diese Schwelle wesentlich höher: Das Kapital darf maximal 67 200 Euro betragen. Konsequenz laut Weil: „Viele Betriebsrenten werden extern geteilt, da der Versorgungsträger dies einseitig verlangt.“

Doch gerade hier zeigen sich erhebliche Nachteile für Ausgleichsberechtigte bei der externen Teilung: Bei Betriebsrenten wird oft mit einer Verzinsung von fünf bis sechs Prozent pro Jahr kalkuliert. Angenommen, der Barwert der in der Ehezeit erworbenen Ansprüche wird halbiert und der Ausgleichsberechtigte zahlt seine Hälfte in einen normalen Versicherungsvertrag ein. Dann ist ihm lediglich ein jährlicher Garantiezins von derzeit 1,75 Prozent sicher. Also wird die künftige monatliche Rente aller Voraussicht nach erheblich niedriger ausfallen als beim Ausgleichspflichtigen.

„Bei der externen Teilung kann es zu erheblichen Wertverzerrungen kommen“, sagt Michael Trieb, Familienrichter und Experte für Versorgungsausgleich beim Deutschen Familiengerichtstag. Auch hier sei die endgültige juristische Lösung des Problems noch unklar.

Besondere Vorsicht geboten ist laut Weil bei privaten Lebensversicherungen mit einem Wahlrecht, ob man eine Rentenauszahlung oder eine Auszahlung auf



„Eine Rentenpolice ist zu berücksichtigen, solange das Kapitalwahlrecht nicht ausgeübt wurde“

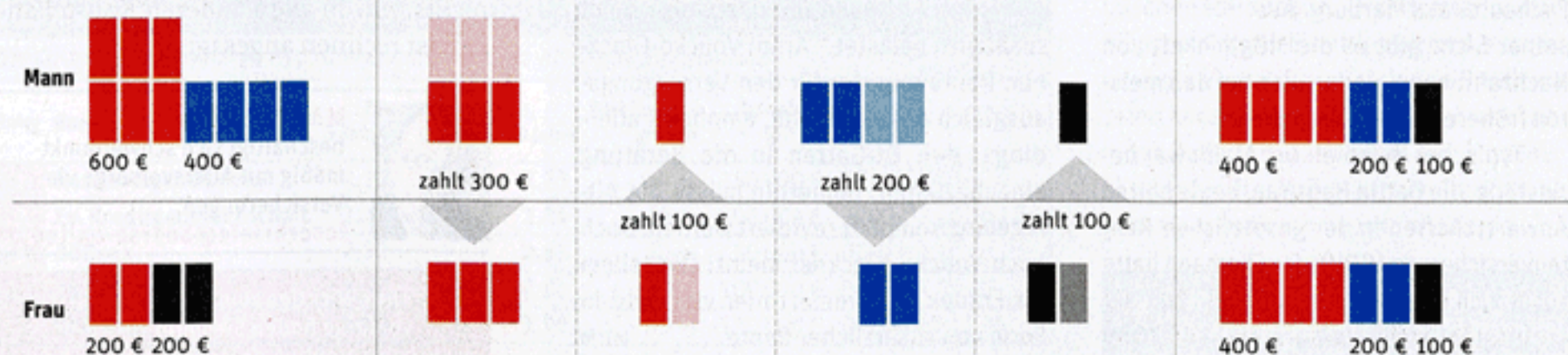
KLAUS WEIL, FACHANWALT

Versorgungsausgleich bei Ehescheidung Beispielrechnung

■ gesetzliche Rente ■ private Altersvorsorge ■ betriebliche Altersvorsorge

□ = 100 €

Während der Ehe erworbene Rentenansprüche



einen Schlag wünscht. „Handelt es sich um eine Rentenpolice, ist diese im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen, solange das Wahlrecht nicht ausgeübt wurde“, sagt Weil. Übt der Verpflichtete jedoch das Wahlrecht vor der Entscheidung über den Versorgungsausgleich aus und besteht beispielsweise Gütertrennung zwischen den Eheleuten, wird die Lebensversicherung dem Ausgleich komplett entzogen.

Mehr Verhandlungsspielraum: Generell hat der Gesetzgeber die Möglichkeit für die Ehepartner geschaffen, vermehrt individu-

elle Lösungen zu finden. Darauf weist Arndt Voucko-Glockner, Rentenberater für den Versorgungsausgleich aus Karlsruhe, hin. So können die Geschiedenen, wenn sie sich einig sind, eine externe Teilung mit den beiden Versorgungsträgern vereinbaren. Und es gibt noch eine weitere Möglichkeit, den Ausgleich anderweitig zu regeln: Die früheren Gatten können einen sogenannten schuldrechtlichen Ausgleich vereinbaren. Das heißt: Wenn beide Ehegatten schon in Rente sind, besteht ein direkter Anspruch des Ärmere gegenüber

dem Reicheren auf einen Teil der Rente, ähnlich wie beim Unterhalt. Auch kann der Versorgungsausgleich insgesamt als Kompensation dienen, beispielsweise gegen den Wert einer gemeinsamen Immobilie.

„Solche Verhandlungslösungen waren bis zur Reform 2009 nur schwer möglich und vom Gesetzgeber auch nicht erwünscht“, sagt Weil. Ebenfalls neu: Die Genehmigungspflicht von Abmachungen durch die Familiengerichte ist weggefallen. Es ist nur noch die Beurkundung durch einen Notar nötig. Dabei ist inhaltlich lediglich zu beachten, dass erstens die formalen vertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind, zweitens keiner der Ex-Partner benachteiligt ist und drittens keine Vereinbarung zulasten eines Versorgungsträgers getroffen wurde. „In jedem Fall sollte man sich durch einen Fachanwalt für Familienrecht beraten lassen“, sagt Weil. Rentenberater Voucko-Glockner ergänzt: „Der neue Versorgungsausgleich ist trotz der Absicht des Gesetzgebers, die Sache leichter zu machen, keineswegs einfacher geworden.“

Tipp: Für alle, die möglichen Ärger schon vorab minimieren wollen, gibt Rechtsanwalt Weil eine Empfehlung: Die Partner können schon vor oder während der Ehe vereinbaren, dass jeder seine Altersvorsorge behält und bei einer Scheidung ein anderweitiger Ausgleich erfolgt – etwa durch eine Immobilie oder direkte Kompensationszahlungen. „Solch eine Übereinkunft wäre auch im geschilderten Fall vor dem Bundesgerichtshof für Friedrike S. sinnvoll gewesen“, sagt Weil. Angebracht sei so etwas natürlich nur, wenn beide in etwa gleich viel einzahlen und sich das während der Ehe nicht ändert.

Kein Versorgungsausgleich ist übrigens fällig, wenn die Ehe – inklusive Trennungsjahr – maximal 36 Monate bestanden hat und kein Ehegatte einen Antrag auf Durchführung des Ausgleichs stellt. Oder wenn sich die gegenseitigen Ansprüche um höchstens ein Prozent unterscheiden. Dann ist selbst bei diesem komplizierten Rechtsgebiet die Lösung sehr einfach: nichts tun. In allen anderen Konstellationen ist rechnen angesagt.

VERSORGUNGS AUSGLEICH

Für Frauen schlummert hier viel Geld

Altbescheide bis zum Jahr 1977 sind revidierbar. Besonders viel haben frühere Hausfrauen zu erwarten, ohne dass der Mann leiden muss

Nach der Scheidung kommt das große Rechnen. Wie die Ansprüche auf Altersvorsorge zwischen den Ex-Gatten auszugleichen sind, steht im sogenannten Erstbescheid zum Versorgungsausgleich. Doch stellt sich der im Laufe der Zeit oft als fehlerhaft heraus, sind sich die Experten einig. Deshalb ist seit der Gesetzesreform von 2009 vorgesehen, dass Bescheide nachträglich überprüft werden können. Das betrifft grundsätzlich alle Scheidungen nach 1977 (Westdeutschland) beziehungsweise 1992 (Ostdeutschland). Einer der Ex-Partner muss einen Antrag auf eine erneute Durchführung des Versorgungsausgleichs beim Familiengericht stellen.

Solch ein Schritt sollte erst nach Beratung durch einen Fachanwalt für Familienrecht erfolgen, sagt Klaus Weil, Rechtsanwalt und Fachautor aus Marburg. Aus seiner Sicht gibt es die Möglichkeit von Nachzahlungen „vermutlich bei den meisten früheren Hausfrauenehen“.

Typisches Beispiel: Der Mann war berufstätig, die Gattin Hausfrau, beide hatten Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), der Ehemann hatte zusätzlich eine private, betriebliche oder berufsständische Versorgung. Vor 2009

wurde das gesamte ausgleichende Anrecht des Ehemanns in GRV-Anrechte umgerechnet. In der Praxis entstanden allerdings aus Gesamtansprüchen von 300 Euro lediglich GRV-Anrechte im Gegenwert von 100 Euro. So bekommt die Ehefrau eine um 100 Euro erhöhte Altersrente, beim Ehemann kürzt sein Versorgungsträger jedoch die kompletten 300 Euro. „Die Differenz von 200 Euro bleibt bislang beim Versorgungsträger hängen“, sagt Weil. Die Deutsche Rentenversicherung Bund könne sich aus rechtlichen Gründen nicht mehr als die 100 Euro von den anderen Versorgungsträgern erstatten lassen.

Bei einer Neuauflage des Versorgungsausgleichs können sich viele Ehefrauen lebenslang in vielen Fällen mehr als 200 Euro monatlich mehr Rente beschaffen, sagt Weil. „Dabei wird der Mann üblicherweise nicht zusätzlich belastet.“ Arndt Voucko-Glockner, Rentenberater für den Versorgungsausgleich aus Karlsruhe, empfiehlt allerdings, den Ex-Gatten in die Beratung einzubeziehen. Immerhin müsse die Altregelung komplett revidiert werden. Doch auch Voucko-Glockner meint: „Vor allem für Frauen schlummert hier viel Geld in Form von zusätzlicher Rente.“ MRM



Klischee-Hausfrau: Oft ist mehr Rente drin – auch Jahrzehnte nach der Scheidung



MARTIN REIM

beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Altersvorsorge via Versicherungen.

leserbriefe@boerse-online.de



Alles Wichtige zum Thema Altersvorsorge finden Sie unter:

www.boerse-online.de/estudies/know-how